



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 67. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 18.11.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Hubich, Sebastian
Kupfer, Reinhard
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

Hofmann, Andreas
Schröder, Anne-Katrin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Herzog, Jens
Nützel, Jörg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2024/986 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.10.2024 | 2024/975 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 14.10.2024 | 2024/976 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2024/978 |
| 5 | Baugebiet Erlanger Straße; Vorstellung des Konzeptes durch Werner Wohnbau | 2024/970 |
| 6 | Sanierung Rathaus Effeltrich; Entscheidung über die Fassadengestaltung | 2024/985 |
| 7 | Feuerwehrhaus Gaiganz; Vergabe der Planungsleistungen; Entscheidung über die Wertungskriterien | 2024/979 |
| 8 | Antrag Beschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Peter-Vischer-Ring; Einplanung im Haushalt 2025 | 2024/972 |
| 9 | Verkehrsregelung im "Rosenweg" und "Am Bach"; Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs | 2024/973 |
| 10 | Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag auf Zusatzschilder an der vorhandenen Zick-Zack-Linie in der Holzleite | 2024/982 |
| 11 | Formlose Bauvoranfrage; Nutzungsänderung zur Außengastronomie auf der Fl.Nr. 96/2 Gkg. Effeltrich (Hauptstraße 11) | 2024/980 |
| 12 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines Doppelcarports mit Solardach; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/4 Gkg. Effeltrich (Eichenring 3a); BVZ 14-2024-EFF | 2024/981 |
| 13 | Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Errichtung einer Lagerhalle für Schuttgüter und zum Unterstellen von Maschinen auf einem genehmigten Lagerplatz; auf den Grundstücken Fl.Nr. 558, 561, 562 und 564 jeweils Gkg. Effeltrich | 2024/983 |
| 14 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2024/987 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

keine

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.10.2024

Der Vorsitzende gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.10.2024 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2024
- 2 Schule Effeltrich; Vergabe von Elektroarbeiten
- 3 Grundstücksangelegenheiten; Gemarkung Effeltrich
- 4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 14.10.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

5 Baugebiet Erlanger Straße; Vorstellung des Konzeptes durch Werner Wohnbau

Herr Stulle von der Firma Werner Wohnbau GmbH & Co. KG ist anwesend und stellt das Konzept bezüglich der Wasserthematik vor.

Zwischenzeitlich fanden mehrere Gespräche, sowie ein Termin im Wasserwirtschaftsamt statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Bauleitplanung in Aussicht zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Verträge auszuarbeiten, diese sollen in der nächsten Sitzung

behandelt werden.

Die Gemeinde wird durch diese Vereinbarung nicht in ihrer Planungshoheit beschränkt (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

Die Gemeinde wird insbesondere nicht dazu verpflichtet, einen Bebauungsplan nebst korrespondierender Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen bzw. ihn mit dem gewünschten Inhalt zu versehen. Sie kann das Verfahren jederzeit einstellen oder es mit einem anderen Inhalt zu Ende bringen, ohne dass dies zu Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde führt. Die durch § 1 Abs. 6 BauGB gewährleistete Entscheidungsfreiheit des Gemeinderats bleibt unberührt.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

6	Sanierung Rathaus Effeltrich; Entscheidung über die Fassadengestaltung
----------	---

Dem Gemeinderat liegen zwei Gestaltungsvorschläge für die Fassade vor.

Die Varianten unterscheiden sich wie folgt:

1.

Fachwerk in blau

Wandfarbe Hellgrau

Holzverschalte Gauben in grau

Fenstersims Weiß

2.

Fachwerk in braun

Wandfarbe Weiß

Kupferblechverschalte Gauben

Fenstersims in Grau

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt Variante 1.

Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt Variante 2.

Ja: 5 Nein: 6 Anwesend: 11

Mehrheitlich beschlossen

7	Feuerwehrhaus Gaiganz; Vergabe der Planungsleistungen; Entscheidung über die Wertungskriterien
----------	---

Die Unterlagen für die Ausschreibung der Planungsleistungen sind mittlerweile erstellt.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen auf EU-Ebene müssen entsprechende Wertungskriterien aufgestellt werden, eine Vergabe rein nach Preis ist unzulässig. Das Honorar hat bei der Bewertung eine untergeordnete Rolle zu spielen. Ebenso ist den unterliegenden Bietern zu begründen, wieso sie in den Wertungskriterien schlechter bewertet wurden.

Vorgesehen ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Der Ablauf ist wie folgt:



Derzeit ist folgende Bewertung für die Angebote vorgesehen:

Hauptkriterium 1: Organisation/Arbeitsweise: Punktzahl: 20 Pkt.

Folgende Unterkriterien:

Im Rahmen dieses Hauptkriteriums soll dargelegt werden, wie die konkrete Herangehensweise an das Projekt erfolgen soll. Hierbei soll anhand geeigneter Referenzen aufgezeigt werden welche konkreten Herausforderungen und Schwierigkeiten erkannt und schließlich bewältigt werden müssen.

(Unterkriterium 1)

Dieses Kriterium wird mit **max. 5 Punkten bewertet.**

Ferner ist darzulegen wie die Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber während der verschiedenen Leistungsphasen erfolgen wird. Dabei sind insbesondere Kommunikationswege und Kommunikationsmöglichkeiten aufzuzeigen. Selbiges gilt für die Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten, etwa den Förderbehörden und Fachplanern. (Unterkriterium.2)

Dieses Kriterium wird mit **max. 5 Punkten bewertet.**

Dem Auftraggeber ist sehr daran gelegen, dass die Kostens- und Terminverfolgung während der Bauphase qualitativ gesichert ist. Es soll durch die Angabe von Methoden bereits jetzt sichergestellt werden, dass dort auftretende Schwierigkeiten und Problemstellungen frühzeitig erkannt und angegangen werden. Dabei ist insbesondere darzulegen, wie die konkret bei Kosten- und Terminabweichungen vorgegangen wird. (Unterkriterium.3)

Dieses Kriterium wird mit **max. 10 Punkten bewertet.**

HK 2: Verfügbarkeit des Personals: Punktzahl: 30 Pkt.

Folgende Unterkriterien:

Wie wird die grundsätzliche Verfügbarkeit des gesamten Projektteams gewährleistet. (Unterkriterium 1)

Dieses Kriterium wird mit max. 10 Bewertungspunkten bewertet.

Wie wird die durchgehende Verfügbarkeit des Bauleiters während der Bauphase gewährleistet? (Unterkriterium 2)

Dieses Kriterium wird mit max. 15 Bewertungspunkten bewertet.

Welche Vertretungsregelungen werden im Urlaubs- oder Krankheitsfall vorgesehen. (Unterkriterium 3)

Dieses Kriterium wird mit max. 5 Bewertungspunkten bewertet.

HK 3: Berufserfahrung des eingesetzten Personals: Punktzahl: 25 Pkt

Folgende Unterkriterien:

Berufserfahrung des vorgesehen Projektleiters	max. 5 Bewertungspunkte
Qualifikation des Projektleiters	max. 5 Bewertungspunkte
Öffentliche Bestellung des Projektleiters	10 Bewertungspunkte
Berufserfahrung des vorgesehenen Bauleiters	max. 5 Bewertungspunkte

HK 4: Honorar:**Punktzahl: 20 Pkt.**

Folgende Kriterien:

Die nach der unteren Matrix erzielte Punktzahl wird mit vier multipliziert und ergibt so die Punktzahl für das Hauptkriterium Honorar.

5 Punkte	<i>Das niedrigste Honorarangebot wird mit 5 Punkten bewertet.</i>
4 Punkte	<i>Das Angebot, das 5 % höher als das niedrigste Honorarangebot liegt, wird mit 4 Punkten bewertet.</i> <i>Liegt das Honorarangebot zwischen dem niedrigsten und 5 % höher, wird linear interpoliert und auf 2 Kommastellen berechnet.</i>
3 Punkte	<i>Das Angebot, das 10 % höher als das niedrigste Honorarangebot liegt, wird mit 3 Punkten bewertet.</i> <i>Liegt das Honorarangebot zwischen 5 % und 10 % über dem niedrigsten Honorarangebot, wird linear interpoliert und auf 2 Kommastellen berechnet.</i>
2 Punkte	<i>Das Angebot, das 15 % höher als das niedrigste Honorarangebot liegt, wird mit 2 Punkten bewertet.</i> <i>Liegt das Honorarangebot zwischen 10 % und 15 % über dem niedrigsten Honorarangebot, wird linear interpoliert und auf 2 Kommastellen berechnet.</i>
1 Punkt	<i>Das Angebot, das 20 % höher als das niedrigste Honorarangebot liegt, wird mit 1 Punkt bewertet.</i> <i>Liegt das Honorarangebot zwischen 15 % und 20 % über dem niedrigsten Honorarangebot, wird linear interpoliert und auf 2 Kommastellen berechnet.</i>
0 Punkte	<i>Das Angebot, das 25 % höher als das niedrigste Honorarangebot liegt, wird mit 0 Punkten bewertet.</i> <i>Liegt das Honorarangebot zwischen 20 % und 25 % über dem niedrigsten Honorarangebot, wird linear interpoliert und auf 2 Kommastellen berechnet.</i> <i>Alle Honorarangebote, die über 25 % über dem niedrigsten Honorarangebot liegen, erhalten ebenfalls 0 Punkte.</i>

HK 5: Präsentation:**Punktzahl: 25 Pkt.**

Folgende Unterkriterien:

Beantwortung der Fachfragen	max. 10 Punkte
Gesamteindruck der Präsentation	max. 10 Punkte

Gesamt:

max. Punktzahl: 120 Pkt.

Die Zahl der zur Abgabe eines Erstangebotes aufzufordernden Bieter im Teilnahmewettbewerb wird auf 3 festgelegt.

In der Verhandlungsphase wird mit jedem Bieter jeweils eine Verhandlung mit Präsentation des Angebotes und dessen Besonderheiten auf Grundlage der Wertungskriterien durchgeführt. Für Präsentation selbst sind 45 Minuten angesetzt, für die anschließende Beantwortung von Fragen 15 Minuten.

Die Bewertung der Präsentation kann grundsätzlich durch den Bürgermeister und die Verwaltung erfolgen, in der Regel sind hier jedoch 1-2 Mitglieder des Gemeinderates ebenfalls dabei. Hier müsste festgelegt werden, ob Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen möchten und wenn ja welche.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt den Bewertungskriterien zu.

Bei der Verhandlungsvergabe sollen die Mitglieder des Bauausschusses teilnehmen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

8 Antrag Beschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Peter-Vischer-Ring; Einplanung im Haushalt 2025

Im Juli 2024 wurde durch zwei Mütter der Wunsch, dass die Spielplätze der Gemeinde Effeltrich aufgewertet werden sollen, an die Verwaltung herangetragen

Dies soll nach und nach geschehen und im Jahr 2025 mit der Verbesserung des Spielplatzes im „Peter-Vischer-Ring“ starten.

Hier ist der Wunsch die freie Fläche hinter dem Supernova – Ring mit einem größeren Spielgerät auszunutzen. Grundsätzliche würde sich diese Fläche für Ballsport eignen, dies ist aber auf dem Spielplatz untersagt.

Wenn eine neue Gerätekombination beschafft wird, könnte eines der vorhandenen Klettergestelle auf einen anderen gemeindlichen Spielplatz umgesetzt werden.

Die Verwaltung befürwortet das Vorhaben und würden ein passendes Modell im Haushalt 2025 einplanen. Der Gemeinderat soll entscheiden in welchem Umfang die Umgestaltung ermöglicht werden kann.

Bei einem Außentermin mit Herrn Bürgermeister Lepper, Herr Hubich (Gemeinderat), Frau Roth und Frau Salome wurde die Spielkombination „Luitpoldschule“ der Firma Spessart Holz als Option vorgeschlagen. Hier liegt der reine Einkaufspreis bei 24.170,09 € Brutto.

Als Vergleichsmodelle liegen der Verwaltung folgende Kombinationen vor:

- | | |
|--------------------------|--|
| ➔ Spielplatzgeräte Maier | Spielkombination Aaron
11.728,81 € Brutto inkl. Lieferung |
| ➔ Firma espas | Turmkombination Genua (statt Rutsche ein Zaunfeld) |
| | a) Aluminium 18.722,27 Brutto inkl. Versand |
| | b) Stahl 13.846,84 Brutto inkl. Versand |

Bei allen Varianten kommen zusätzliche Kosten für die Montage, den Fallschutz und die Abnahme durch einen externen Prüfer hinzu. Hierfür werden ca. 10.000,00 € angesetzt.

Bei den Geräten der Firma Maier und der Firma Spessart Holz ist zu bedenken, dass Holzgeräte sehr wartungsintensiv sind und durch Umwelteinflüsse stärker beeinträchtigt werden, wodurch mit höheren Folgekosten zu rechnen ist. Außerdem besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch Holzsplitter.

Die Verwaltung hat gleichzeitig vorgeschlagen, dass die Eltern der Gemeinde Effeltrich, sich wie auch die Eltern in Poxdorf an Ausschreibungen / Gewinnspielen für Spielgeräte beteiligen oder wie in Poxdorf eine Initiative gründen um gemeinsam aktiv zu werden.

Die Verwaltung ist jederzeit bereit in dem ihr möglichen Umfang zu unterstützen und aktiv zu werden.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt im Haushalt 2025 keine Neuanschaffung eines Spielgerätes einzuplanen.

Beschluss: ja: 0 nein: 11

- b) Der Gemeinderat beschließt im Haushalt 2025 eine Neuanschaffung eines Spielgerätes, die Montage, die Fundamente, den Fallschutz und die Erstabnahme eines Spielgerätes wie dem Modell „Luitpoldschule“ der Firma „Spessart Holz“ in Höhe von 35.000,00 € einzuplanen

Beschluss: ja: 2 nein: 9

- c) Der Gemeinderat beschließt im Haushalt 2025 eine Neuanschaffung eines Spielgerätes, die Montage, die Fundamente, den Fallschutz und die Erstabnahme eines Spielgerätes wie dem Modell „Aaron“ der Firma „Spielgeräte Maier“ in Höhe von 22.000,00 € einzuplanen.

Beschluss: ja: 0 nein: 11

- d) Der Gemeinderat beschließt im Haushalt 2025 eine Neuanschaffung eines Spielgerätes, die Montage, die Fundamente, den Fallschutz und die Erstabnahme eines Spielgerätes wie dem Modell „Genua“ der Firma „espas“ (statt der Rutsche ein Zaunfeld) einzustellen.

Beschluss: ja: 11 nein: 0

Folgender Betrag soll in den Haushalt eingestellt werden:

Variante Aluminium: 29.000,00 €

Beschluss: ja: 10 nein: 1

Variante Stahl: 24.000,00 €

Beschluss: ja: 1 nein: 10

Mehrheitlich beschlossen

Bei einem Außentermin am 29.10.2024 mit dem Staatlichen Bauamt, der Polizei Forchheim, Vertretern des Landratsamtes, Herrn Bürgermeister Lepper und Elternvertretern zum Thema Schulwegsicherheit im Gemeindegebiet Effeltrich, wurde durch Herrn Saffer vom Staatlichen Bauamt vorgeschlagen, die Situation im „Rosenweg“ und „Am Bach“ zu entschärfen, in dem dort ein verkehrsberuhigter Bereich eingeführt wird.

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung einer verkehrsberuhigten Zone, die mit dem VZ 325.1-40 beschildert wird.

Hier gilt dann Folgendes:

Fußgänger und Fahrzeuge sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer und beide dürfen die komplette Straße nutzen, es gilt Schrittgeschwindigkeit und Rechts-vor-Links, das Parken ist nur in speziell ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Gleichzeitig soll ein Verkehrsspiegel im Kurvenbereich vom „Rosenweg“ Richtung „Am Bach“ und zwei umlegbare Absperrpfosten bei der Einfahrt vom „Rosenweg“ zum Sportgelände angebracht werden, um in diesen Bereich mehr Übersichtlichkeit zu schaffen.

Die Verwaltung befürwortet den Verkehrsspiegel, hat aber Bedenken in Bezug auf die Poller. Da es hierdurch zu Verzögerungen bei Einsätzen der Rettungsdienste kommen kann.

Es wird angeraten, die Eltern nochmals darauf hinzuweisen, dass die Schulkinder nicht bis dort gefahren werden dürfen.

Die Verwaltung wird zeitnah einen Schulwegplan erstellen, der dann die momentan sichersten Wege zur Schule aufzeigen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich vom „Rosenweg“ und „Am Bach“ als verkehrsberuhigte Zone, die mit dem VZ 325.1-40 beschildert ist, festzulegen und im Kurvenbereich vom „Rosenweg“ Richtung „Am Bach“ einen Verkehrsspiegel bei der Einfahrt vom „Rosenweg“ zum Sportgelände anzubringen, um in diesen Bereich mehr Übersichtlichkeit zu schaffen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 2 Anwesend: 11

Nachdem Herr Voit mehrfach bei Herrn Bürgermeister Lepper und der Verwaltung auf Grund der aktuellen Parksituation in der Holzleite vorstellig geworden ist, soll der Gemeinderat entscheiden, ob zusätzlich zur vorhandenen Zick-Zack-Linie Halteverbotsschilder (VZ 286) wie im beiliegenden Lageplan angebracht werden sollen.

Die Parksituation beschäftigt die Verwaltung und weitere Behörden bereits seit Anfang der 1990er.

Kurzfassung:

Datum	Ereignis / Behörde	Zusammenfassung
11.11.1996	Gemeinderatsbeschluss =>Anordnung Halte- verbot (VZ 286) nördliche Seite	Anträge des Anwesens Bächl 2a auf Regelung der Parksituation und damit verbunden Mehrbefahrung der südlichen Straßenseite, Absenkung des Rinnsteigs und des Bordsteins (Schreiben aus 1994(3) und 1996), Verkehrsschau
15.11.1996	Widerspruch	Einwände gegen die AO für die nördlichen Straßenseite u.a. wegen Dauerparker
09.12.1996	Gemeinderatsbeschluss	=>Anordnung Haltverbot (VZ 286) südliche Straßenseite
30.12.1996	Widerspruch	
20.01.1997	Gemeinderatsbeschluss	Ablehnung des Widerspruchs
10.03.1998	Verkehrsbegehung (LRA, Polizei, Verwaltung)	Vorschlag Aufhebung Haltverbot bei Hs.Nr. 24 - 28
22.06.1998	Schreiben LRA Entscheidung GR	Empfehlung LRA Forchheim auf Aufhebung eines Haltverbotes in der Holzleite mit Schreiben ->Gemeinderat stimmt dem nicht zu
25.08.1998	Widerspruchbescheid LRA	Zurückweisung des Widerspruchs vom 30.12.1996
25.01.2000	Regierung Oberfranken	Überprüfung Haltverbot ->Stellungnahme Gemeinde
28.03.2000	Ortstermin (Regierung Ofr., BGM, Verwaltung)	-Regierung sieht keine zwingende Notwendigkeit des beidseitigen eingeschränkten Haltverbots
17.04.2000	Gemeinderatsbeschluss	Antrag Verkehrsregelung
20.04.2000		Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses wegen Aufhebung des beidseitigen Haltverbotes =>AO Aufhebung Haltverbot auf der südlichen Straßenseite Ersatz hierfür Grenzmarkierung im Kurvenbereich (Zick-Zack-Linie)
28.06.2001	Antrag Anwalt	Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Haltverbotes auf der nördlichen (Hs.Nr. 24 – 28) Straßenseite
22.02.2001	Verkehrsschau (PI, Anlieger, Anwalt, Verwaltung)	Empfehlung ersatzlose Entfernung aller Zeichen
29.10.2001	Gemeinderatsbeschluss	Bestätigung der AO's =>alles bleibt so wie beschlossen
2003	Verlängerung	Verlängerung der Zick-Zack-Linie um ca. 5,50m,
08.05.2003	Beschwerde	Beschwerde gegen Verlängerung
21.07.2004	Überprüfung Regierung & Bestätigung von LRA	durch Überprüfung der Regierung und dem LRA Forchheim bestätigt, dass Markierung nur zur Verdeutlichung der bestehenden gesetzlichen Parkverbote vor Grundstücksein- und -ausfahrten angebracht ist.
18.09.2006	Antrag Anwohner Gemeinderatsbeschluss	Antrag auf Verlängerung der Zick-Zack-Linie vor dem Anwesen Holzleite 29 wegen Befahrung der Parkplätze auf Anwesen Holzleite 28 =>AO zur Verlängerung

03.11.2006	Beschwerde Überprüfung	Beschwerde gegen Verlängerung ->Antwortschreiben BGM keine erneute Überprüfung
27.07.2007	Anschreiben Anlieger	Darlegung der Vorkommnisse und Probleme aus Sicht der Anwohner
18.11.2014	Antrag Reichenberger	Anbringen Zick-Zack gegenüber Hofeinfahrt
2015	Antrag Herr Voit + Anlieger	Antrag Verlegung der Parkplätze von der südlichen auf die nördliche Seite
02.03.2016	Stellungnahme Polizei	Empfehlung Bestand bleibt
28.06.2016	Gemeinderatsbeschluss	Ablehnung des o.a. Antrags =>bisherige Regelung wird beibehalten
26.10.2016	Schreiben LRA	Beschwerde gegen Beschluss vom 28.06.2016 wird zurückgewiesen
2014 2016	Anträge Hr. Reichenberger und Fr. Kaiser	Verlängerung der Zick-Zack-Linie wegen Verlegung der Einfahrten/Carport -Keine Behandlung im Gemeinderat ->Verweis auf die gültigen Regelungen vor Ein- und Ausfahrten =>Verlängerung der Zick-Zack-Linie nicht erfolgt.
2017	Polizeieinsatz Empfehlung	PI Einsatz wegen parkender Autos -Bitte an Gemeinde entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen Ziel=Regelung immer wieder auftretender Probleme <u>Empfehlung:</u> Ersatz des VZ 286 (eingeschränktes Halteverbot) durch VZ 283 (absolutes Halteverbot) auf der nördlichen Straßenseite Keine weiteren Schritte vorgenommen
15.09.2020	Verkehrsschau	Sichtung der aktuellen Beschilderung und Problemschilderung durch Hr. Voit und Fr. Kaiser, Vorschlag= Aufhebung aller Beschränkungen Ziel= Sachverhalt auf „Null“ zu setzen + Apell an gegenseitige Rücksichtnahme
25.09.2020		Stellungnahme von Anwohnern zum Antrag auf Änderung der Parkregelung
30.09.2020	Antrag Anwalt	Antrag auf eingeschränktes Halteverbot auf der südlichen Straßenseite
22.10.2020	Antrag Anwalt	Konkretisierung des Antrages vom 30.09.2020
08.12.2020	Gemeinderatsbeschluss	Ablehnung des Antrags vom 25. / 30.09.2020
16.12.2020	Antrag Anwalt	Entfernung ZickZack gegenüber GrdStk. Voit Entfernung Halteverbot vor GrdStk.Voit
08.03.2021	Gemeinderatsbeschluss	Ablehnung des Antrags vom 16.12.2020

und soll mit dem heute getroffenen Beschluss endgültig geregelt werden. Da sich weder an der Straßenbreite noch an der Lage der Grundstückszufahrten etwas ändern wird.

Herr Voit begründet seinen Antrag damit, dass er durch geparkte Autos, die auf der angebrachten Markierung stehen, an der Ein- und Ausfahrt bereits mehrfach gehindert wurde.

Grundsätzlich ist geregelt, dass Fahrzeugführer innerhalb einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote, nicht halten oder parken dürfen.

Befindet sich die Zickzacklinie aber wie hier, **vor einer privaten Einfahrt (Hs.Nr. 29 und 2a)**, darf **der Besitzer** in der Regel parken, da die Zickzacklinie das gesetzliche Parkverbot vor Grundstücken, welches **zum Schutz des Grundstücks- bzw. Garagenbesitzers dient**, damit seine Einfahrt nicht von fremden Fahrzeugen zugeparkt werden kann, zusätzlich kenntlich macht.

Die Fläche muss somit nicht zusätzlich beschildert werden, da es keinen vertretbaren Grund gibt, **dem Eigentümer selbst** das Parken vor seiner Einfahrt zu verbieten, selbst wenn er sein Fahrzeug dabei auf einer Zickzacklinie abstellt.

Einen Rechtsgrund für ein gesetzliches Parkverbot stellt § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO dar. Danach ist das Parken unzulässig vor den Grundstücksein- und Grundstücksausfahrten selbst sowie auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber.

Das Tatbestandsmerkmal der „schmalen Straße“ ist erst dann erfüllt, wenn einem durchschnittlich geschickten Kraftfahrer das Ein- und Ausfahren nur aufgrund eines mehrmaligen Rangierens gelingt. Die Gerichte sehen teilweise ein bis zu dreimaliges Rangieren noch als zumutbar an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Aufstellung von zwei Halteverbotsschildern an der Zick-Zack-Linie in der Holzleite, gegenüber der Grundstückseinfahrt zum Anwesen Holzleite 26, gemäß beiliegendem Lageplan zu.

Die Verwaltung wird veranlasst eine Daueranordnung zu erlassen und die Schilder zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzubringen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 1 Nein: 10 Anwesend: 11

11	Formlose Bauvoranfrage; Nutzungsänderung zur Außengastronomie auf der Fl.Nr. 96/2 Gkg. Effeltrich (Hauptstraße 11)
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt die formlose Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Geplant ist die Umnutzung des momentanen Obstgartens zur Außengastronomie. Diese soll jedes Jahr zwischen Mai bis September genutzt werden um laut Antragsteller die Zukunft des „Gasthaus Zur Post“ sicherzustellen.

Für die Umsetzung des Vorhabens sollen keine Bäume gefällt werden. Es ist geplant die Sitzbereiche inklusive der notwendigen Zugangswege zu Pflastern.

Die bestehende Terrasse wird bei Nutzung des Biergartens nicht mit genutzt.

Bei schlechtem Wetter wird der Innenbereich genutzt.

Die Nutzung des Außenbereichs ist bis maximal 22:00 Uhr geplant und es sind keinerlei Spielgeräte bzw. Spielplatz für Kinder vorgesehen!

Gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe d) BayBO sind Freischankflächen bis 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung verfahrensfrei möglich.

Da das geplante Vorhaben über diesen 40 m² liegt muss der Antrag auf Nutzungsänderung als Bauantrag behandelt werden.

Das geplante Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Für das Vorhaben müssen grundsätzlich zusätzliche Stellplätze für die neugewonnene Gastfläche (je 20 qm Gastfläche ein Stellplatz) nachgewiesen werden.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn in der Gestattung festgelegt wird, dass der Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich nicht zeitgleich erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt das planungsrechtliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stellt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur formlosen Bauvoranfrage; Nutzungsänderung zur Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 96/2 Gkg. Effeltrich (Hauptstraße 11); entsprechend der vorliegenden Unterlagen in Aussicht.

Damit auf den Nachweis zusätzlicher Stellplätze verzichtet werden kann, soll in der Genehmigung der zeitlich unterschiedliche Betrieb von Innen- und Außengastronomie festgelegt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

12	Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines Doppelcarports mit Solardach; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/4 Gkg. Effeltrich (Eichenring 3a); BVZ 14-2024-EFF
-----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung, isolierte Abweichung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Effeltrich Südost“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben steht aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Bezüglich des Carports, welches ohne geschlossene Seitenwände geplant ist, eine Abweichung von § 2 Abs. 1 der GaStellV notwendig, da es keinen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche geben wird. Für die Erteilung der isolierten Abweichung ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Die Abweichung kann erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die Einsicht in den öffentlichen Verkehrsraum bestehen, dies ist der Fall, wenn in 3,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche keine seitliche Verkleidung angebracht wird.

Durch die Errichtung des Carports wird ebenfalls die maximal zulässige Grenzbebauung überschritten, hier ist jedoch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung vorhanden.

Für das Carport wird eine Befreiung vom Baufenster, welches im Bebauungsplan festgelegt ist, notwendig:

Die Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und den Erlass des

Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zur beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „Effeltrich Südost“ hinsichtlich der Baugrenze, sowie die beantragte isolierte Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV für die Errichtung eines Doppelcarports Solardach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/4 Gkg. Effeltrich (Eichenring 3a); BVZ 14-24-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

13	Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Errichtung einer Lagerhalle für Schuttgüter und zum Unterstellen von Maschinen auf einem genehmigten Lagerplatz; auf den Grundstücken Fl.Nr. 558, 561, 562 und 564 jeweils Gkg. Effeltrich
-----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle für Schuttgüter und zum Unterstellen von Maschinen auf einem genehmigten Lagerplatz.

Aktuell liegen keine konkreten Pläne zu Lage und Größe des Bauvorhabens vor. Diese werden erstellt, wenn der Gemeinderat die vorliegenden Bauvoranfrage positiv behandelt.

Das Grundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile muss demnach nach § 35 BauGB beurteilt werden.

Bisher war für die Umsetzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Aus dem beiliegenden Schreiben der Regierung vom 04.10.2024 ergibt sich jedoch eine neue Regelung.

Für bereits genehmigte Bauschuttrecyclingbetriebe ist die Behandlung des vorliegenden Antrages demnach als Bauantrag möglich. Da Baustoffrecyclinganlagen nun in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privilegierte Bauvorhaben fallen.

Als Voraussetzung wird eine besondere Zweckbindung an den Außenbereich oder nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung (Innenbereich) gefordert. Im Innenbereich sind Bauschuttrecyclinganlagen auf Grund des dazugehörige LKW-Verkehrs, des Einsatzes von Baumaschinen und der anfallenden Arbeiten kaum zu realisieren, da weder die Vorgaben des Lärmschutzes oder des Schutzes vor Staubemissionen eingehalten werden können, noch der Flächenbedarf gedeckt werden kann.

Das geplante Vorhaben fügt sich an den bestehenden Betrieb an und ist verkehrsmäßig erschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stellt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Errichtung einer Lagerhalle für Schuttgüter und zum Unterstellen von Maschinen auf den Grundstücken Fl.Nr. 558, 561, 562 und 564 Gkg. Effeltrich; BVZ 15-24-EF entsprechend der am 02.11.2024 eingereichten Planungsunterlagen in Aussicht.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

14 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Viele Spielgeräte befinden sich auf Sand, gibt es alternatives Material als Fallschutz
- b) Einfahrt zwischen Baumschulen Richtung Kersbacher Straße bei neuem Gehsteig

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:05 Uhr die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung